

Bav. go^o, XXVII (102)

1790. 22. Jan.

Sundmachung.

Mit gnädigster Begnehmigung des Churfürstl. Oberst-Berg- und Münzmeisteramtes in München hat die gnädigst privilegirte Steinkohlen-Gewerkschaft denenjenigen, welche zwischen dem Lech und dem Inn einige bisher noch nicht bekannte Steinkohlen-Flöze oder Adern entdecken, und selbe bey untenstehendem Amte geziemend an- und vorzeigen werden, nachfolgende Preise bestimmt:

Für eine Ader oder Flöz von anderthalb bis zwey Fuß dicke oder Mächtigkeit 12 fl.

Für ein Flöz zwischen drey und vier Fuß 24 fl.

Für ein Flöz von 5 bis 6 Fuß 50 fl.

Für eines von 9 bis 12 Fuß 100 fl.

Für eines, dessen Mächtigkeit 15 Fuß übersteigt, 100 bairische Thaler. Doch müssen diese Flöze bey Eröffnung, und in der Fortsetzung des Baues selbst nicht nur als anhaltend erfunden werden, sondern auch brauchbare Kohlen führen, und nahe an den Flüssen, das ist, dem Lech, der Loisach, der Isar, und dem Inn gelegen, oder wenigst nicht zu weit davon entfernet seyn. Vielmehr denkt die Gesellschaft die ausgeworfenen Preise noch verhältnißmäßig zu erhöhern, je näher die angezeigten Flöze an den benannten Flüssen gelegen seyn werden.

Die

Die schon bekannten Steinkohlen sind jene bey Hirschau im Steingadischen, jene am Achelsbach, die bey Murnau, Weil, Bensberg, im Brändelgraben, am Buchberg bey Tölz, und zu Tinselrain, Gmund, Miesbach und Gschwend, jene im Oelgraben hinter der Riß, die bey Eurasburg sc., deren Anzeiger, wenn sie nichts neues vorbringen, an oben bestimmten Preisen keinen Anspruch mehr zu machen haben.
München den 22. März 1796.

Churfürstl. Oberverwesung und Berggericht erster Revier.



Matth. Flurl,
wirkl. Hofkammer-Salz-Berg- und
Münzrath, qua Administrator.

